

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren „Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens“ in Bremen-Häfen

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses vom 04.06.2024 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden nachfolgend öffentlich bekanntgegeben, § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit §§ 5 Abs.1, 1 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG):

A. Entscheidung

1. Planfeststellung

Aufgrund des Antrages der seinerzeitigen Senatorin für Wissenschaft und Häfen vom 08.06.2023 wird der Plan für den Neubau der nordöstlichen Ufereinfassung im Bereich des Kalihafens in Bremen-Häfen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den Vorschriften des UVPG.

2. Festgestellte Planunterlagen (hier nicht abgedruckt)

3. Nebenbestimmungen und Hinweise (hier nicht abgedruckt)

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen insbesondere zu wasserwirtschaftlichen, naturschutzrechtlichen, abfall- und immissionsschutzrechtlichen Belangen.

4. Entscheidung über Einwendungen

Im Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Einzelheiten sind der Begründung zu diesem Planfeststellungsbeschluss zu entnehmen.

5. Mit der Planfeststellung einkonzentrierte Entscheidungen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen festgestellt. Der Beschluss entfaltet gemäß § 75 BremVwVfG Konzentrationswirkung. Damit sind alle anderen vorhabenbezogenen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen durch diesen Beschluss mitumfasst.

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.

B. Begründung (hier nicht abgedruckt)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen erhoben werden.

D. Hinweis zur Bekanntmachung und zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss samt einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen kann gem. §§ 5 Abs. 1, 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 VwVfG in der Zeit vom 11.06.2024 bis einschließlich 24.06.2024 ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung bei folgender Stelle eingesehen werden:

Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen
Telefon: 0421/361-2 90 98

Zudem kann der Planfeststellungsbeschluss samt festgestellter Planunterlagen ab sofort auf <https://umwelt.bremen.de/umwelt/hochwasser-kuestenschutz-und-quantitative-wasserwirtschaft/wasserrechtliche-planfeststellungs-und-plangenehmigungsverfahren-334276> eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 5 Abs. 1, 1 BremVwVfG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 VwVfG).

Die Amtliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de einzusehen. Des Weiteren können die Amtlichen Bekanntmachungen zu den üblichen Dienstzeiten in der Stadtgemeinde Bremen in den Ortsämtern kostenfrei eingesehen werden. (s. a. BremGBI. 2014 S. 551).

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Bremen, 04.06.2024